

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BARCOTEC GmbH.

Geltungs-bereich

Diese AGB sind gültig für die BARCOTEC GmbH. an den Standorten:

- Julius-Welser-Straße 15, A – 5020 Salzburg (Zentrale)
- Märzstraße 1, A – 1150 Wien (Niederlassung Wien)

im Folgenden kurz "BARCOTEC" genannt.

Diese AGB von BARCOTEC hängen an dessen Standorten, sowie auf dessen Homepage <https://www.barcotec.at/agb> zur allgemeinen Einsichtnahme auf, werden mit der Veröffentlichung sofort wirksam und gelten bis auf Widerruf.

1. Präambel

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der BARCOTEC (Auftragnehmer) gelten für den Verkauf oder die Vermietung und die Lieferung, sowie Reparatur und Service von Hardware und Software an die Auftraggeber (Käufer) der BARCOTEC.
- BARCOTEC nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen und sind diese unwirksam.
- Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen sind nur wirksam, wenn die Änderung oder Ergänzung vom Auftraggeber schriftlich angeboten wird und von BARCOTEC schriftlich zugestimmt wird.
- Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von BARCOTEC schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.
- Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Bei Preis- und Konditionsänderungen hat der Käufer sofort nach Erhalt einer diesbezüglichen Mitteilung das Recht in schriftlicher Form vom Vertrag zurückzutreten.

2. Vertrags-Gegenstand

- Hardware im Sinne dieser Bedingungen sind Handterminals (Mobile Datenerfassungsgeräte, stationäre Erfassungsterminals, samt deren Zubehörteile), Barcode-Peripheriegeräte (Drucker, Andock- und Ladestationen, anderes Zubehör), Datenfunk-Komponenten (Access-Points, Antennen, Client-Adapter), Barcode-Scanner (in Einbau- oder Handversion) und ihrer Benutzungsbedingungen.
- Software im Sinne dieser Bedingungen sind standardmäßig vertriebene oder individuell für den Auftraggeber entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des § 40 a Urheberrechtsgesetzes zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen und/oder elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen.

3. Werk-nutzung

- Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die verkaufte Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen. Dieses Recht ist bei mitgelieferter Hardware ausschließlich auf die Nutzung zusammen mit dieser Hardware, bei selbständiger Software, ausschließlich auf der im Vertrag nach Typ, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware beschränkt. Alle anderen Rechte an der Software sind dem Lizenzgeber vorbehalten. Ohne dessen schriftliches Einverständnis ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen. Soweit die bestimmungsgemäße Benutzung den gleichzeitigen Einsatz auf mehr als einem Arbeitsplatz umfassen soll, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Benutzung von Software auf nicht vertragsgegenständlicher Hardware darf nur aufgrund einer gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung erfolgen.

4. Gewähr-leistung und Garantie

- Sofern im Angebot nicht anders angegeben, leistet BARCOTEC für Hardware- und Softwareprodukte auf die Dauer von 12 Monaten Gewähr. Mängel müssen, bei sonstigem Haftungsausschluss längstens innerhalb von 8 Tagen nach (Ab-) Lieferung schriftlich und mit detaillierter Fehlerbildbeschreibung und Anschluss des Liefernachweises gerügt werden. Programm- und Datensicherungsarbeiten (Backup und Restore) hat der Auftraggeber auf seine Kosten durchzuführen. Sofern anderslautendes nicht schriftlich vereinbart wurde, leistet BARCOTEC keine Gewähr dafür, dass die Leistung für die Zwecke des Auftraggebers wirtschaftlich oder technisch brauchbar ist. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel, die durch unsachgemäße Installation, Gebrauch oder Umbauten durch den Auftraggeber oder Dritte, von BARCOTEC nicht schriftlich genehmigte Reparaturversuche, unzulässige Betriebsbedingungen sowie atmosphärische oder statische Entladung oder natürlichen Verschleiß, verursacht wurden. Weiters nicht unter die Gewährleistung fallen Zubehör wie Kabel, Netzteile, Funkkarten, Antennen, Taschen/Holster oder ähnliche Produkte, die einem andauernden Verschleiß beim Auftraggeber unterliegen.
- Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsansprüche aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Ferner übernimmt BARCOTEC keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen, mangelhafte Wartung, Missachtung der Betriebsvorschriften, Anwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie chemischer und elektronischer Einflüsse) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch BARCOTEC.
- BARCOTEC gewährleistet, dass die Hardware-Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialfehlern sind. Die Mangelbehebung erfolgt werktags (Mo. bis Fr.) schnellstmöglich in der jeweiligen nächsten Servicestelle von BARCOTEC. BARCOTEC ist berechtigt, nach eigener Wahl, ein Ersatzgerät oder Ersatzteile zur Verfügung zu stellen oder das Gerät (oder Teile davon) zu reparieren. Eine Verlängerung der Gewährleistungsdauer ist durch einen Austausch oder eine Reparatur nicht gegeben. BARCOTEC darf einen Mangel auch durch Dritte beheben lassen. Der Auftraggeber wird durch ihn ausgetauschte Teile ordnungsgemäß verpackt auf sein Risiko und seine Kosten an BARCOTEC zurücksenden. Sollte dies innerhalb von 10 Arbeitstagen nicht erfolgen, wird das Austauschteil zum gültigen Listenpreis von BARCOTEC in Rechnung gestellt.

- f. Der Auftraggeber (Versender) hat die Verantwortung, Versandstücke mit bestimmten Gefahrgütern unter Anwendung von Sondervorschriften, gemäß den aktuellen ADR 1.3 bzw. IATA-DGR 1.6 Richtlinien korrekt zu kennzeichnen und zu verpacken.
- g. Für die von BARCOTEC bezogene Software beschränkt sich die Gewährleistungsverpflichtung daher auf die Abtretung der BARCOTEC gegenüber dem Lieferanten zustehenden Ansprüche. Für die fehlerfreie Funktion gelieferter Software in bestimmten Kombinationen und Anwendungen leistet BARCOTEC nur dann Gewähr, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde. BARCOTEC gewährleistet, dass die Datenträger zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialfehlern sind. Die Mangelbehebung erfolgt hier ausschließlich durch Austausch des Datenträgers. Während der Gewährleistungszeit erhält der Auftraggeber auf Anforderung kostenlose Ergänzungsversionen (Fehlerkorrekturen des Software-Herstellers) der Software einschließlich dazugehöriger Dokumentation. Dazu gehören nicht neuere Versionen der Software, die funktionale Verbesserung der lizenzierten Software enthalten. Die Installation von Ergänzungsversionen erfolgt durch den Auftraggeber und ist nicht durch die Gewährleistung abgedeckt. Software-Unterstützung vor Ort ist nicht durch die Gewährleistung abgedeckt.
- h. Die Gewährleistungsdauer für Dienstleistungen beträgt 6 Monate nach deren Beendigung oder Bestätigung der Durchführung durch den Käufer.
- i. Hardware- und Softwarelieferungen, die im Zuge einer Dienstleistung durchgeführt werden, unterliegen den gegenständlichen Gewährleistungsbedingungen. Werden Dienstleistungen von BARCOTEC nicht mangelfrei durchgeführt, steht dem Auftraggeber grundsätzlich nicht die Zurückhaltung der Bezahlung der Dienstleistungen bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem die Leistung im Sinne des Auftraggebers mangelfrei erbracht ist. Aus der Dauer einer Dienstleistung ist in keinem Fall ein Gewährleistungsanspruch ableitbar.

5. Preise und Gebühren

- a. Es gelten die im schriftlichen Angebot oder im Online-Bestellformular angeführten Preise in Euro. Diese verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
- b. Wesentliche Änderungen der Verhältnisse, insbesondere der Löhne, Frachten, Versicherungskosten, Zölle, Wechselkurse und sonstiger Abgaben, berechtigten BARCOTEC, die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Preise zu berechnen und den Käufer über die Änderung schriftlich zu informieren.
- c. Die Kosten für Fahrtkosten und km-Gelder, Tag- und Nächtigungspauschalen werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als halbe Arbeitszeit.
- d. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BARCOTEC möglich. BARCOTEC hat das Recht, neben den bisher erbrachten Leistungen und angelaufenen Kosten eine Stornopauschale in der Höhe von bis zu 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes zu verrechnen.

6. Lieferung

- a. Ein Versand von Hardware, Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt grundsätzlich zu den Bedingungen (Incoterms 2020) des Angebotes, der Auftragsbestätigung und der Rechnung in dieser zeitlichen Abfolge. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung, Installationen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen unter Berücksichtigung der vereinbarten Incoterm Klausel. Beanstandungen wegen Transportschäden sind vom Auftraggeber unverzüglich, längstens binnen 5 Werktagen, bei sonstigem Verfall, nach Ablieferung der Ware an den Auftraggeber von diesem dem Transportunternehmen und BARCOTEC schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftragsgebers liegen, wie Lieferverzögerungen aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben und Informationen, sind von BARCOTEC nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der BARCOTEC führen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftragsgebers und gelten als Ablieferung. Im Falle einer fehlenden, eindeutigen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und BARCOTEC, steht es BARCOTEC frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auch auf Kosten des Auftraggebers auszuwählen.
- b. BARCOTEC ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen oder sonstigen Voraussetzungen
 - c) Datum, an dem BARCOTEC eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- c. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung der BARCOTEC, insbesondere notwendig werdende Anpassung auf eine angemessene Lieferfrist gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt. BARCOTEC ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- d. Anstelle des Anspruches des Käufers auf Aufhebung des Vertrages oder Preisminderung kann der Verkäufer eine Ersatzlieferung vornehmen. Bei Waren, die unter Herstellergarantie verkauft werden, wird nur insoweit Haftung übernommen, als von seitens der betreffenden Hersteller auch Ersatz geleistet wird.
- e. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände oder räumen BARCOTEC ein Recht zur Abstandnahme von seiner Lieferverpflichtung ein. Diese Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
- f. Bezugnahmen auf Angaben und Abbildungen in Prospekten und Preislisten in schriftlicher Form oder im Internet dienen nur der Veranschaulichung und stellen für BARCOTEC keine Verpflichtung zur bild- oder maßgetreuen Lieferung dar.

7. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

- a. Das Zahlungsziel wird allgemein mit 14 Tagen netto, ab Rechnungsdatum, festgelegt.
- b. Von diesem Zahlungsziel abweichende Vereinbarungen, bedürfen der Zustimmung durch BARCOTEC.
- c. Der Auftraggeber ist in keinem Falle berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung durch BARCOTEC, den Kaufpreis zu kürzen oder Zahlungsziele zu verlängern.
- d. Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen oder bei Eintreten der Zahlungsunfähigkeit des Käufers werden die gewährten Sondernachlässe, Rabatte und Vergünstigungen hinfällig und rückverrechnet.
- e. Die Sondernachlässe und Vergünstigungen sind dann abzugsfähig, wenn alle den diesbezüglichen Abrechnungszeitraum betreffenden Rechnungen bezahlt sind.

- f. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme, Computeranlagen) umfassen, ist BARCOTEC berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- g. Bei Zahlungsverzug ist BARCOTEC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über der jeweiligen Bankrate p.a. zu verrechnen. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist BARCOTEC berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und übergebene Akzente fällig zustellen.
- h. Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber BARCOTEC und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von BARCOTEC nicht anerkannter Forderungen des Auftraggebers, sind ausgeschlossen.
- i. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und allfälliger Rechtsverfolgungskosten) uneingeschränktes Eigentum von BARCOTEC. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung sind unwirksam.
- j. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist BARCOTEC jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen und ist der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
- k. Sollte die Ware vom Auftraggeber vor Bezahlung des gesamten Kaufpreises an Dritte weiterveräußert werden, so gilt der von diesem zu entrichtende Kaufpreis als im Zeitpunkt des Verkaufes an BARCOTEC abgetreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den solcher Art erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an BARCOTEC abzuführen.
- l. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, BARCOTEC innerhalb von drei Tagen zu verständigen und BARCOTEC sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen.
- m. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für den Fall, dass Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt von BARCOTEC stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum der BARCOTEC steht.
- n. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch BARCOTEC stellt keinen Vertragsrücktritt durch den Auftragnehmer dar.

8. Haftung

- a. Eine Haftung für Ansprüche über die Gewährleistung hinaus (Mangelfolgeschäden), sowie der Ersatz eines Schadens, aus welchem Titel auch immer, tritt nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ein; deren Vorliegen ist vom Auftragsgeber nachzuweisen. Die Haftung der BARCOTEC für allfällig entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. BARCOTEC haftet in keinem Fall für Schäden, deren Eintritt der Auftraggeber durch ihn zumutbare Maßnahmen - insbesondere durch Programm- oder Datensicherung und ausreichende Produktschulung oder Systembetreuung - hätte verhindern können. Das Produkthaftungsgesetz (PHG) gilt mit der Einschränkung, dass BARCOTEC im Verhältnis zum Auftraggeber keine Rückersatzpflicht nach dem PHG trifft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diesen Ausschluss an seine Kunden bei sonstiger Regresspflicht zu überbinden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- b. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass seitens des Käufers gegen den Verkäufer kein Anspruch auf wie immer gearteten Schadenersatz wie für Verletzung von Personen, für Folgeschaden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, sowie kein Anspruch auf entgangenen Gewinn besteht, ausgenommen der Verkäufer hat grobes Verschulden zu verantworten bzw. soweit kein Anspruch aufgrund des Produkthaftungsgesetzes besteht.

9. Dienstleistungen, Reparaturen, Installationen

- a. Im Rahmen von Softwarelieferungen, die individuell für den Käufer erstellt oder angepasst werden, ist ein von BARCOTEC erstelltes und vom Käufer abgenommenes Pflichtenheft, die Grundlage der Lieferung. Sollte der Käufer aus Mangel an System-Kenntnis, aus der Bekanntgabe von unvollständigen System-Informationen oder aus falscher oder unvollständiger Formulierung der System-Anforderungen die gelieferte Software als mangelhaft ansehen, so ist dies kein Gewährleistungsfall. Alleine der Vergleich der im abgenommenen Pflichtenheft beschriebenen Leistungen mit den von BARCOTEC gelieferten Systemen, ist zur Bestimmung der Leistungserbringung maßgeblich. Eventuelle Abänderungen und/oder Anpassungen werden dem Käufer gesondert angeboten und von diesem bestellt.
- b. Sofern Installationen und/oder Inbetriebnahmen von Hardware oder Software vom Käufer bestellt wurden, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass alle nötigen Vorbereitungen getroffen werden, damit die Durchführung dieser Arbeiten durch BARCOTEC ohne Verzug erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere Vorbereitungen von übergeordneten Rechnersystemen, Schnittstellen von Hard- und Software, die Bereitstellung von qualifiziertem Personal seitens des Käufers zur Unterstützung, das Zugänglichmachen von Montage- oder Inbetriebnahme-Orten und die Beistellung von technischen Hilfsmitteln, die der Durchführung der Arbeiten dienlich, angemessen und vereinbart sind. Ebenso verpflichtet sich der Käufer zur Bereitstellung von Testdaten und zur Mitarbeit im Sinne von Systemtests des gelieferten Systems aus Hardware und/oder Software. Verzugs- und Wartezeiten, die sich aus der Nicht-Erfüllung dieses Punktes ergeben, werden von den durchführenden Mitarbeitern oder Beauftragten von BARCOTEC protokolliert und dem Käufer gesondert zu den jeweils geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.
- c. Bei Installationen der Datenfunksysteme durch BARCOTEC wird mit der Abnahme des Datenfunksystems die Inbetriebnahme abgeschlossen. Die Abnahme des Datenfunksystems erfolgt durch Nachweis der zugesicherten Funk-Abdeckung und der erfolgreichen Anbindung des Datenfunksystems an das übergeordnete Rechnersystem oder Rechner-Netzwerk. Kann die Anbindung an dieses Rechnersystem aus Gründen, die BARCOTEC nicht zu vertreten hat, nicht realisiert werden, so kann die Funktionalität mit einem geeigneten Serviceprogramm nachgewiesen werden. Die Abnahme des Datenfunksystems gilt dann als erfolgt. Erfolgt keine Inbetriebnahme durch BARCOTEC und dadurch auch keine gesonderte Abnahme, gilt das System als in Betrieb genommen, sofern nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Auslieferung eine Mängelrüge in schriftlicher Form eingeht. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz durch BARCOTEC für Folgeschäden durch den Betrieb des Datenfunksystems wird in jedem Falle ausgeschlossen.
- d. Für die im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit durchgeführten Reparaturen an Hardware, die von BARCOTEC an den Käufer geliefert wurden, kann auf Wunsch des Käufers zuvor ein Kostenvoranschlag erstellt werden. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 20% ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 20 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Für die Bestimmungen bei der Durchführung von Reparaturen, gelten die gesondert veröffentlichten „Reparatur- und Servicebedingungen der BARCOTEC Vertriebsges.m.b.H.“
- e. Für Dienstleistungen ist in jedem Fall die explizite Anforderung derselben durch den Käufer nötig. Der Nachweis über die Erbringung durch BARCOTEC erfolgt durch die Aufzeichnung der Arbeiten in der „Arbeits- und Materialbestätigung“ und die Unterschrift durch den Käufer. Dies gilt auch für Reparatur- oder Störungseinsätze durch Mitarbeiter oder Beauftragte von BARCOTEC am Sitz des Käufers.

10. Leihstellungen und Kostenweitergabe

- a. Sofern Barcotec dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung Hard- oder Software, Zubehör, Ersatzgeräte oder sonstige technische Komponenten leihweise zur Verfügung stellt („Leihstellungen“), erfolgt dies grundsätzlich auf freiwilliger Basis.
- b. Barcotec behält sich ausdrücklich das Recht vor, für Leihstellungen oder damit verbundene Aufwendungen (z. B. Transport-, Installations-, Konfigurations- oder Rücksendekosten) eine angemessene Kostenbeteiligung oder Nutzungsgebühr zu berechnen.
- c. Die Inanspruchnahme der Leihstellung gilt als Zustimmung zur entsprechenden Kostenregelung.
- d. Der Kunde oder Interessent verpflichtet sich, die Leihgegenstände sorgfältig zu behandeln und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

11. Datenschutz

- a. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Speicherung von personen- und/oder firmen-bezogenen Daten auf Anlagen und für den alleinigen Gebrauch von BARCOTEC, einverstanden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzrechts.

12. Nebenabreden und Teilunwirksamkeit

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder sonst wie unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die ihr in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und dem Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für das Ausfüllen von Vertragslücken durch eine in der vorgenannten Weise ergänzenden Vertragsauslegung. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Leistungserbringung nach Treu und Glauben.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- a. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Geschäftsbeziehung, über Entstehung, Durchführung oder Wirksamkeit des Vertrages und Erfüllungsort für an BARCOTEC erbrachte Leistungen, ist Salzburg (Stadt). Für sämtliche Streitigkeiten gilt österreichisches Recht.